

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung der Finanzausgleichsmassen und der Verbundquoten in den Jahren 1999 und 2000 und anderer Gesetze

Vom 15. März 2000

Artikel 2

Gesetz zur Änderung

des Sächsischen Aufgabenübertragungsgesetzes zum Unterhaltsvorschussgesetz

Das Sächsische Aufgabenübertragungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz (SächsAüGUVG) vom 10. Juli 1995 (SächsGVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 261, 264), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 werden folgende §§ 2 und 3 eingefügt:

„§ 2

Aufbringung der Mittel

(1) Die Geldleistungen, die nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu zahlen sind, werden zu einem Drittel von den Landkreisen und Kreisfreien Städten getragen. Die den Trägern der kommunalen Selbstverwaltung entstehenden Mehrbelastungen werden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs abgegolten.

(2) Die Landkreise und Kreisfreien Städte veranschlagen im kommunalen Haushalt die nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu zahlenden Geldleistungen. Das Land erstattet diese jeweils monatlich nachträglich in Höhe von einem Drittel der in dem vorangegangenen Kalendermonat gezahlten Unterhaltsleistungen und veranlasst die Auszahlung der Bundesmittel an die Landkreise und Kreisfreien Städte.

§ 3

Beteiligung an den Rückeinnahmen

Die Landkreise und Kreisfreien Städte führen die nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz eingezogenen Beträge zu zwei Dritteln an das Land ab.“

2. Der bisherige § 2 wird § 4.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2000 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 15. März 2000

**Der Landtagspräsident
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Milbradt**